



## STATUTEN

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### *Art. 1*

Unter dem Namen *LABforKids* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### *Art. 2*

Der Verein dient der baukulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie pädagogischen Fachpersonen. Durch Angebote insbesondere im schulischen, aber auch im ausserschulischen Bereich, sollen Kinder und Jugendliche dazu befähigt werden, ihren Raum bewusst wahrzunehmen und ein Verständnis für die Baukultur zu entwickeln. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **II. Mittel**

#### *Art. 3*

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Projektbeiträgen
- Förderbeiträge aus Stiftungen
- Erträge aus den Angeboten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

### **III. Mitgliedschaft**

#### *Art. 4*

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins wertschätzen und unterstützen. Es bestehen folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote, Tätigkeiten und Einrichtungen des Vereins mitgestalten.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Juniormitglieder sind Kinder von 8 bis 18 Jahren die sich mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für den Verein engagieren. Sie haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme (kein Stimmrecht)
- Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands an der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

#### *Art 5.*

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Juniormitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **IV. Eintritt, Austritt, Ausschluss**

#### *Art. 6*

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist definitiv.

#### *Art. 7*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

#### *Art. 8*

Ein Ausschluss erfolgt, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht fristgemäss bezahlt wurde, das Mitglied die Verfolgung des Vereinszwecks gefährdet oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.



## V. Organisation

*Art. 9*

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle

## VI. Mitgliederversammlung

*Art.10*

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus auf dem Postweg oder per E-Mail an alle Mitglieder versendet und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

*Art.11*

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist oder wenn es von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

*Art.12*

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

*Art. 13*

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Anwesenden die stimmberechtigt sind, haben eine Stimme. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

*Art. 14*

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid. (Vorbehalten bleibt Art. 17 für Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.)

*Art. 15*

Ab dem 1. Januar 2023 kann die Mitgliederversammlung physisch, schriftlich, virtuell oder hybrid (Mischform physisch und virtuell) durchgeführt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, so dass sie nicht ordnungsgemäss weitergeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.



## VII. Vorstand

### Art. 16

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er wird alle zwei Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- Genehmigung aller, für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglements.
- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung.
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Entscheid über den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung von Vereinbarungen mit subventionierenden Stellen.
- Genehmigung des Budgets.
- Delegieren von Aufgaben oder Einsatz von Fachgruppen für die Bearbeitung spezieller Fragen.
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zustehen.

### Art. 17

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

### Art. 18

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## VIII. Haftung

### Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## IX. Statutenänderung, Auflösung

### Art.20

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Zweckänderung oder über die Auflösung des Vereins sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art.21

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation des Kantons Zug welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## X. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

### Art.22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.12.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Vorstand

---